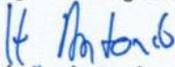


# **A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom  
16. JAN. 2019

ÉIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Eidg. Stiftungsaufsicht

  
Helena Antonio  
Leiterin

## **Stiftungsurkunde „CABO VERDE Stiftung für Bildung“ mit Sitz in Bern**

### **PRÄAMBEL**

Die Stiftung wurde auf Initiative des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins / la société des enseignants et enseignants bernois (BLV / SEB), handelnd durch die Leitungskonferenz LEBE, vertreten durch Daniel Moser-Léchet und Werner Zaugg-Lutz, gestützt auf den Beschluss vom 18. Dezember 2003 errichtet.

### **STATUT**

#### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

##### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „**CABO VERDE Stiftung für Bildung**“ besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

##### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche, mit Schwerpunkt in der Republik Cabo Verde, mit nachfolgendem Fokus:

- Ermöglichung des öffentlichen Schulbesuches, resp. Bildungszugangs (Kindergarten, Grundschule, Gymnasien und Berufsbildung);
- Beitrag zum Aufbau von Schulen und ihrer Infrastruktur;
- Verminderung sozialer Ungleichheit (Ausgleich von Wohlstand und Chancengleichheit);
- Befähigung von Jugendlichen für den Arbeitsmarkt und dadurch Verminderung der Arbeitslosigkeit;
- Stärkung der Mädchenrechte durch Bildung;
- Bessere Lebensbedingungen durch Präventionsmassnahmen

Dies stellt keine abschliessende Aufzählung dar, in jedem Falle muss die Förderung gemeinnützigen Charakter haben und im öffentlichen Interesse liegen. Sie verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

##### **Art. 3 Vermögen**

Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von CHF 50'000.- gewidmet. Das Stiftungskapital wird weiter geäufnet durch:

- 1.) freiwillige Spenden und Vermächtnisse;
- 2.) Erträge aus Sammlungen;
- 3.) Beiträge der öffentlichen Hand;
- 4.) Erträge des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat kann die Umsetzung der Anlagepolitik unter seiner Aufsicht ganz oder teilweise an qualifizierte Vermögensverwalter übertragen.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- der Stiftungsratsausschuss;
- die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde);
- die Geschäftsführung.

Weitere Organe können vom Stiftungsrat nach Bedarf eingesetzt und auch abberufen werden.

### **A. Stiftungsrat**

#### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Mindestens drei der Mitglieder müssen dem Berufsverband Bildung Bern, vormals Verein „Lehrerinnen und Lehrer Bern“ (LEBE), resp. „Bernischer Lehrerinnen- und Lehrerverein“ (BLV), als Mitglieder oder als Mitarbeitende der Geschäftsstelle angehören. Spesen, die in der Schweiz anfallen, übernimmt der Berufsverband Bildung Bern.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen, das die Organisation und Tätigkeit der Stiftung näher regelt.

Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

#### **Art. 6 Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Für die Neu- und Wiederwahl eines Stiftungsratsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit des Stiftungsrats erforderlich.

#### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art. 8 Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare und nicht übertragbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Grundsätze der Tätigkeit und der Geschäftsführung ein Reglement oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer durch Telefon oder Video an den Sitzungen teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Geschäftsführung wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrats hat 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

## **B. Revisionsstelle**

### **Art. 10 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt jeweils für 1 Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Diese hat nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Für die Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle ist eine 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates erforderlich.

## **C. Geschäftsführung**

### **Art. 11 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung der Stiftung unter der Aufsicht des Stiftungsrats. Sie bereitet zusammen mit dem Präsidium die Sitzungen des Stiftungsrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

### **Art. 12 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

### III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

#### Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit einem Quorum von 2/3 aller Stiftungsräte Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

#### Art. 14 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einen Beschluss des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsräte erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### IV. HANDELSREGISTER

#### Art. 15 Handelsregistereintrag

„CABO VERDE Stiftung für Bildung“ (CH-112.085.759) ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Es besteht Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt die Errichtungsurkunde in der Fassung vom 7. April 2004.

### DER STIFTUNGSRAT UND DIE REVISIONSSTELLE

Dem ersten Stiftungsrat gehörten an:

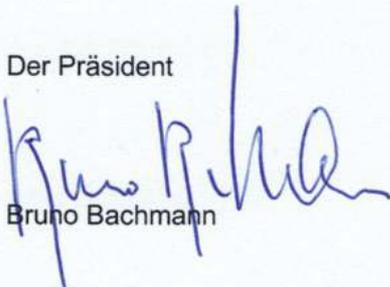
- Moser-Léchet Daniel, von Arni BE, in Bern (Präsident),
- Thulin-Krebs Rosa, von Wattenwil bei Thun, in Bern (Vizepräsidentin),
- Zaugg Werner, von Wyssachen BE, in Ins (Kassier),
- Hofstetter Schaad Ursula, von Oberbipp BE und Wohlhusen LU, in Bern,
- Sauser Bernhard, von Sigriswil BE, in Burgdorf,
- Hottinger Hans, von Zürich, in Kaufdorf,
- Moraschinelli Elisabeth, von Bern EG, in Bern.

Die Revisionsstelle der Stiftung: Reist Treuhand, Zentralstrasse 115 mit Sitz in 2501 Biel.

Ort, Datum

Bern, den 1. Dezember 2018

Der Präsident

  
Bruno Bachmann

Die Geschäftsführerin

  
Sarina Huber